



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
1	<p>Landratsamt Waldshut Amt für Umweltschutz Kaiserstraße 110 79761 Waldshut-Tiengen</p> <p>Koordinierte Stellungnahme vom 20.10.2017, gez. Zimmermann</p> <p><u>I. Stellungnahme „Bauplanungsrecht“</u> <u>Bedenken und Anregungen</u></p> <p>a) Wie dem zeichnerischen Teil zu entnehmen, soll im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs für eine Teilfläche ein Dorfgebiet festgesetzt werden. Dem schriftlichen Teil einschließlich Begründung lässt sich darüber nichts weiter entnehmen. Da die Ausweisung eines Dorfgebiets lediglich nur möglich ist, wenn entweder ein vorhandenes und praktizierendes landwirtschaftliches Anwesen mitüberplant oder zukünftig geplant werden soll, bitten wir um diesbezügliche Erklärung in der Begründung zum Baugebiet.</p> <p>b) Wie im zeichnerischen Teil zu entnehmen, wird in einem Bereich des allgemeinen Wohngebiets die Grundflächenzahl mit 0,9 festgesetzt. Damit wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO gesetzlich festgelegte Obergrenze (für WA max.= 0,4) überschritten. Die Gründe für die massive Überschreitung werden allerdings nicht erwähnt. Da eine Überschreitung nur unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 BauNVO möglich.</p> <p>c) Da im zeichnerischen Teil nicht überall Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau möglich ist, empfehlen wir der Klarheit halber und um Missverständnisse zu vermeiden die mögliche Bauweise in lfd.Nr. 4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen treffender zu formulieren (z.B. "Zulässig sind bereichsweise (s. Lageplan Blatt 2) Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau").</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, das Mischgebiet entfällt (s. Lageplan Blatt 2).</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen. Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl wurde neu geregelt (s. Lageplan Blatt 2 und Schnitte 1-1, 2-2, 3-3 Blatt 3).</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen, die textlichen Festsetzungen im Teil C I, Ziffer 4.2 wurden entsprechend ergänzt / präzisiert.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landratsamt Waldshut...</i></p> <p>d) Den Unterlagen ist neben dem Gestaltungsplan (Bl. 4) ein weiterer Gestaltungsplan (Bl. 4a) beigefügt. Falls dieser Gegenstand des Bebauungsplans sein soll, sollte dieser in der Satzung unter § 2 "Bestandteile der Satzung" mitaufgenommen werden.</p> <p><u>II. Stellungnahme "Bodenschutz/Altlasten"</u> <u>Bereich Altlasten:</u> Keine Bedenken und Anregungen. <u>Bedenken und Anregungen</u> <u>Bereich Bodenschutz:</u> Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der noch zu erarbeitende Umweltbericht sollte folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedeutung des betroffenen Bodenbestandes anhand einer funktionsbezogenen Bewertung der Böden im Planungsgebiet auf der Grundlage der Daten der Bodenschätzung in Verbindung mit dem an das Bewertungsschema der Ökokonto-Verordnung angepassten Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Bodenschutz 23). - Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bodenfunktionen und der Größe des Eingriffs (Neuversiegelung durch Bebauung über die Grundflächenzahl, Neuversiegelung durch Verkehrsflächen) in Anlehnung an das Bewertungsschema der Ökokonto-Verordnung. - Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs (z.B. Festsetzung wasser-durchlässiger Beläge, Versickerung von Regenwasser über Versickerungsmulden, Umgang mit Bodenmaterial während der Bauphase). 	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, der Gestaltungsplan 4a entfällt, das Inhaltsverzeichnis sowie die Satzung (§ 2) wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landratsamt Waldshut...</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Möglichkeiten zur Entsiegelung) bzw. Schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen im Umfang des errechneten Kompensationsbedarfs in Anlehnung an das Bewertungsschema der Okokonto-Verordnung. Diesbezüglich wird auch die Anwendung der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutz 24) empfohlen. <p><u>III. Stellungnahme „Naturschutz“</u> Beim Plangebiet handelt es sich um Grünland, teilweise mit Streuobstbestand. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope oder Bereiche, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst sind, werden nicht berührt. Wir bitten den Umweltbericht den allgemeinen Anforderungen entsprechend zu erstellen. Hinsichtlich des Streuobstbestandes ist die artenschutzrechtliche Relevanz (insbesondere für Fledermäuse) abzuklären. Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen eine Bebauung der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Fläche keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p><u>IV. Stellungnahme Wasserschutz</u> <u>Bereich Abwasser</u> Keine Bedenken und Anregungen <u>Bereich Oberirdische Gewässer/Grundwasserschutz/Wasserrecht:</u> Im Teil B der Begründung ist unter Nr. 5.3 von einem Oberflächenwasserkanal im Osten am Rande der Bebauung die Rede. Bei diesem Oberflächenwasserkanal handelt es sich vermutlich um ein verdoltes Gewässer, welches seinen Ursprung im Gewann „Schluchen“ hat. In einem kurzen Bereich hat es mit der Nr. 4127/3 ein eigenes Flurstück. Der genaue Verlauf ist unbekannt. Wir empfehlen die genaue Lage zu orten und im Zuge der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass die Verdolung nicht überbaut wird.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Vorgaben wurden i. Z. des Umweltberichts entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Freilanduntersuchung der Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Die Ergebnisse liegen in einem Bericht vor (s. Anhang 3 im Umweltbericht).</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen. Bei dem Oberflächenwasserkanal handelt es sich um den erwähnten Bachlauf, welcher innerhalb der bestehenden Bebauung im OT Erzingen und so auch im Bereich des B-Planes verdolt ist. Die Lage der Verdolung wurde eingemessen und ist im Lageplan Blatt 2 entsprechend dargestellt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landratsamt Waldshut...</i></p> <p>Ein verdoltes Gewässer bleibt rechtlich ein Gewässer und liegt in der Unterhaltungs- last der Gemeinde. Die Zugänglichkeit für Auswechslung oder Reparatur muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p><u>V. Stellungnahme „Gewerbeaufsicht“</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>VI. Stellungnahme „Brandschutz“</u> <u>Bedenken und Anregungen</u></p> <p>a) Die Hydranten zur Entnahme von Löschwasser sind auf einer Ringleitung DN 100 anzuordnen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>b) Der Abstand der Hydranten sollte nicht mehr als 80 m und die Entfernung zu baulichen Anlagen nicht weniger als 15-20 m betragen.</p> <p>c) Sofern Unterflurhydranten vorgesehen werden sind diese gut sichtbar und dauerhaft durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>d) Bei einer vorgesehenen Bepflanzung mit Bäumen und bei Aufstellen von Masten für die Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass Aufstell- und Bewegungs- flächen für die Feuerwehr nicht tangiert werden.</p> <p><u>VII. Stellungnahme „Abfallrecht</u> Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung von folgenden Bedingungen keine Bedenken: Bei Straßen mit Gegenverkehr, die von einem Müllfahrzeug befahren werden sollen, ist mindestens eine Straßenbreite von 5 m einzuhalten. Da Müllfahrzeuge nicht rückwärts fahren dürfen, muss bei Sackgassen für das Müllfahrzeug ein Wendeplatz mit mindestens 20 m Durchmesser oder ein Wendehammer für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug eingerichtet werden, zweiachsige Müllfahrzeuge werden im Landkreis Waldshut nicht eingesetzt. Ansonsten kann das Müllfahrzeug nicht in die Sackgasse bzw. Straße fahren und die Müllbehälter müssen von den Abfallerzeugern an einer anderen gut befahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Dies muss im Bebauungsplan entsprechend aufgeführt werden.</p>	<p>Die Zugänglichkeit des verdolten Bachlaufs innerhalb der privaten Baulandflächen ist durch ein Leitungsrecht mit 4,00m Breite gesichert. (s. Lageplan Blatt 2).</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Vorgaben wurden innerhalb der Planung zur Erschließung (Trink- und Löschwasserversorgung) bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Vorgaben wurden innerhalb der Planung zur Erschließung (Verkehrs- anlagen) bereits berücksichtigt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landratsamt Waldshut...</i></p> <p><u>VIII. Stellungnahme „Straßenverkehrsrecht“</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wetteäcker II“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Wir erlauben uns allerdings die Bemerkung, dass der im Gestaltungsplan als „Spielstraße“ ausgewiesene Wohnweg E-H im B-Plan als Straße mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist, dieser sich hinsichtlich der Straßenbreite mit 5,50 m und der Benutzung durch Radfahrer, Fußgänger und motorisiertem Verkehr im Mischprinzip nicht von den anderen Wohnstraßen unterscheidet. Eine verkehrliche Privilegierung in Richtung einer „Spielstraße“ bzw. eines „verkehrsberuhigten Bereiches“ ist daher aktuell nicht erkennbar. Die offensichtlich angestrebte Verkehrsberuhigung wird u.E. bereits durch den Stichstraßen-Charakter (Sackgasse) erreicht, so dass es für diesen Straßenabschnitt keiner speziellen, in Bezug auf die übrigen Wohnstraßen abweichenden verkehrsrechtlichen Anordnung bedarf.</p> <p><u>VIII. Stellungnahme „Vermessung“</u> Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><u>IX. Stellungnahme „Flurneuordnung“</u> Kein Flurneuordnungsverfahren betroffen, keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>XI. Stellungnahme „Landwirtschaft“</u> Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die ausgewiesenen Flächen zu beteiligen ist.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen. Die Straße E-H wird als normale Erschließungsstraße klassifiziert und die Charakterisierung als Spielstraße entfernt (s. Lageplan Blatt 2).</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landratsamt Waldshut...</i></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund des fehlenden Umweltberichts zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Eine Beurteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht ist derzeit nicht möglich.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht berücksichtigt (s. Ersatzmaßnahmen 1 bis 3 im Umweltbericht).</p>
2	<p>bnNetze Tullastraße 61 79108 Freiburg i.Br.</p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2017</p> <p>Ihr Schreiben vom 12.09.2017 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Classen (Tel. 0761 279-2852) gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Einwendungen</u> Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen</u> Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p> <p><u>Bedenken und Anregungen</u> Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, ausgehend von der Wettegasse, mit Erdgas versorgt werden.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung bnNetze...</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Erschließungsplanung die gegenseitige Beeinflussung und der notwendige Arbeitsraum für den Bau und Betrieb der unterirdischen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen sind. Die Aufteilung der Leitungszonen soll in Anlehnung an die DIN 1998 erfolgen. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbaumentcheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Wiesenweg 4,79539 Lörrach, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, die bnNETZE GmbH wird als Versorgungsträger am weiteren Verfahren beteiligt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
3	<p>H. Schneider, NABU OG Waldshut-Tiengen und Umgebung Schitterlestraße 3 79807 Lottstetten</p> <p>Stellungnahme vom 19.10.2017</p> <p>Besten Dank für die Zusendung der aktuellen Planunterlagen zu dem geplanten Bebauungsplan „Wetteäcker II“, Ortsteil Erzingen. Wir sind die Planung durchgegangen und nehmen wie folgt als Träger öffentlicher Belange empfehlend Stellung dazu. Wir beziehen uns auf die allgemeinen Grundlagen der Lebensraumerhaltung wie auch der Vermeidung von weiterer Flächenversiegelung. Insbesondere Bundesnaturschutzgesetz Abschnitt 1 Biotopverbund und Vernetzung § 20. Die Gründe für die weitere Ausweisung von Bauflächen können wir nachvollziehen und hoffen auf angemessene Kompensation der benötigten Flächen. Entwicklungsbedingt geht aktuell eine Dorfentwicklung mit dem Schwund des Lebensraumes für heimische Fauna und Flora einher. Dabei ist der Bebauungsplan einer der letzten "ökologischen Entwertungs"- Schritte für das Gebiet. Die Artenverarmung und der Verlust von Streuobstbereichen hat nicht nur in diesem Gebiet früher angefangen, sodass eine aktuelle ökologische Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Fläche nur noch Reste einer ursprünglichen Streuobstwiese bewerten kann. Wir möchten aktuell für die Planung und Prüfung Schwerpunkt auf folgenden gestaltenden Mitteln legen.</p> <p>1) <u>Kompensation</u>: Für diese Flächen sollte eine Streuobstwiese abseits von Baugebieten neu angelegt werden. Z.Bsp. südlich der grossen Photovoltaikanlage oder als trennender Streifen zwischen 2 grösseren Äckern auf Gemarkung Erzingen Richtung Weisweil, um eine Lebensraum-Vernetzung und Aufwertung von aktuellen landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen. Mit dem Baugebiet gehen Streuobst-/Wiesenflächen verloren.</p>	



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung NABU OG WT-Tiengen...</i></p> <p>Ein Streifen von 200m x 20m könnte entlang eines Grabens oder entlang des Klingengrabens im Nassbereich gegenüber Bucher neu gestaltet werden, um z.Bsp. die heimischen Arten Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke oder Grünspecht sowie deren Lebensraumtyp in landwirtschaftliche Flächen zu verlegen. Bei der Gestaltung und Pflege bieten wir nötigenfalls Unterstützung durch örtliche NABU-Mitglieder an. Evtl. bietet sich auch eine gemeindeeigene verpachtete Fläche in naher Zukunft langfristig für diese Massnahme an.</p> <p>2) <u>Retentionsflächen/ Wasserhaushalt</u>. Dieses Frühjahr haben wir uns konkreter mit der Regenwasserversickerung beschäftigt und Unterlagen hierzu zusammengestellt. Uns ist es ein Anliegen, dass die Flächen zumindest teilweise, wie von LUBW empfohlen, mit Sträuchern bepflanzt werden, um den Wasserhaushalt zu verbessern und Heckenbrütern Lebensraum auch im Siedungsbereich zu bieten. Damit können die Funktionsflächen auch ökologisch mehrfach genutzt werden. Anbei unsere Zusammenstellung mit der Bitte sie dem Planer weiterzuleiten und bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Umweltprüfung werden sowohl die naturschutzfachlichen als auch die artenschutzfachlichen Belange geprüft und bewertet. Der Umweltbericht mit den Ergebnissen wird dem Entwurf zur Offenlage beigefügt. Die Stellungnahme des NABU sowie deren Anhänge wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
4	<p>Bürgermeisteramt Gemeindezentrum 79790 Küssaberg</p> <p>Stellungnahme vom 10.10.2017 Bezugnehmend auf das oben genannte Schreiben möchten wir uns für die Beteiligung am eingangs genannten Bauleitplanverfahren bedanken. Die Gemeinde Küssaberg trägt keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vor. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist u.E. damit entbehrlich.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Küssaberg wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br</p> <p>Stellungnahme vom 09.10.2017 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <u>Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen</u> Keine <u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landesamt für Geologie, ...</i></p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine aus dem oberen Unterjura, welche von holozänen Lockergesteinsablagerungen aus Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen im Bereich der Gesteine des Oberen Unterjuras ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen. Zum Baugrund liegt zwischenzeitlich ein Gutachten der Ingenieurgruppe Geotechnik, Kirchzarten, vom April 2018 vor. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen (Baugrundaufbau, Bodenkennwerte, Tragfähigkeit, Grundwasser, Versickerung, Bodenbelastungen usw.) wurden im B-Plan, soweit erforderlich, berücksichtigt. Die Empfehlung für weitere private Untersuchungen wird an die Bauherrschaft weiter gegeben.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
	<p><i>Fortsetzung Landesamt für Geologie,</i></p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRG (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
6	<p>Gemeinde Dettighofen Berwanger Straße 5 79802 Dettighofen</p> <p>Stellungnahme vom 15.09.2017</p> <p>Wir wurden von Ihnen mit Schreiben vom 12.09.2017 als Behörde frühzeitig gem. § 4 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wetteäcker II“ beteiligt. Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes „Wetteäcker II“ werden keine Einwendungen erhoben. In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen auch mit, dass von unserer Seite her keine Planungen eingeleitet wurden oder andere Maßnahmen ergriffen werden sollen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von Ihnen zu ändern beabsichtigten Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Gemeindeverwaltung Lauchringen Hohrainstraße 59 79787 Lauchringen</p> <p>Stellungnahme vom 18.09.2017</p> <p>Durch den o.g. Bebauungsplan „Wetteäcker II“ werden Belange der Gemeinde Lauchringen nicht berührt, weshalb keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht als notwendig erachtet wird.</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Lauchringen wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB / Bezeichnung Ergebnis der Stellungnahme	Auswertung / Abwägung Empfehlung für den B-Plan
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p>Stellungnahme vom 14.09.2017</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Wetteäcker II“, Klettgau-Erzingen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber! Ti-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>	<p>Wird so zur Kenntnis genommen, die Telekom Technik GmbH wird als Versorgungsträger am weiteren Verfahren beteiligt und entsprechend informiert.</p>